



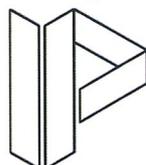
# Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

## Flächenwidmungsplan 1.00

Verordnung | Erläuterungsbericht

Ergänzungsbeschluss vom <sup>21.12.2022</sup>~~13.12.2022~~

GZ: RO-614-42/1.00 FWP



**Interplan**  
Ziviltechniker



**Auftraggeberin** Gemeinde St. Georgen am Kreischberg  
St. Georgen 45  
8861 St. Georgen am Kreischberg

---

**Auftragnehmer** Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser** GF Arch. DI Günter Reissner, MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung** Arch. DI Günter Reissner, MSc  
BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer  
Patrick Illgoutz, MSc MSc  
Graz – St. Georgen am Kreischberg  
Ausfertigung 07.12.2022

# Termine des Verfahrens

Kundmachung des Bürgermeisters zur Einbringung von Planungsinteressen § 42 (2) Stmk. ROG 2010	vom	11.12.2018	GZ:	031-1/2018-1.0 Neuerstellung
Frist für die Abgabe von Planungsinteressen	von	13.12.2018	bis	01.03.2019
Beschluss über die Durchführung der Neuerstellung § 42 (5) Stmk. ROG 2010	vom	02.11.2021	GZ:	000-2021-GR08
Auflagebeschluss des Gemeinderates § 38 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 06/2020	vom	02.11.2021	GZ:	000-2021-GR08
Auflage	von	22.11.2021	bis	17.01.2022
Beschlussfassung über die Einwendungen	vom	24.03.2022 und 05.07.2022	GZ:	000-2022-GR12 000-2022-GR14
Endbeschluss § 38 (6) Stmk. ROG 2010	vom	05.07.2022	GZ:	000-2022-GR14
Ergänzungsbeschluss	vom	<del>13.12.2022</del> 21.12.2022	GZ:	000-2022-GR17
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung § 38 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:	
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 38 (12) Stmk. ROG 2010	von		bis	
Kundmachung § 38 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis	
Rechtskraft	mit			

# Inhalt

<b>TERMINE DES VERFAHRENS</b>	<b>3</b>
<b>INHALT</b>	<b>4</b>
<b>VORWORT</b>	<b>5</b>
<b>VERORDNUNG</b>	<b>7</b>
§ 1 Rechtsgrundlagen, Plangrundlage und Verfasser	7
§ 2 Umfang und Inhalt	7
§ 3 Ersichtlichmachungen	8
§ 4 Gliederung des Gemeindegebietes	8
§ 5 Zeitlich folgende Nutzungen	9
§ 6 Bauland	10
§ 7 Baugebiete und Bebauungsdichten	16
§ 8 Verkehrsflächen	16
§ 9 Freiland	16
§ 10 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik	19
§ 11 Bebauungsplanzonierung	21
§ 12 Beschränkungszone für Zweitwohnsitze	24
§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	24
<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>	<b>26</b>
(1) Grundlagen für die Neuerstellung	26
(2) Planungsablauf	29
(3) Fachliche Erläuterungen	31
(4) Änderungen der Baugebietsfestlegungen	61
(5) Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung	95
<b>BAULANDFLÄCHENBILANZ</b>	<b>96</b>
<b>VERZEICHNISSE</b>	<b>98</b>
<b>ANHÄNGE</b>	<b>99</b>

# Vorwort

Gemäß § 42a Stmk. ROG 2010 hat die durch die Gemeindestrukturreform 2015 neu geschaffene Gemeinde St. Georgen am Kreischberg ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen.

Aufgrund der Gemeindestrukturreform ist es erforderlich, die Planungsinstrumente der Örtlichen Raumplanung neu aufzustellen. Seit der Erstellung der Örtlichen Entwicklungskonzepte sowie Siedlungsleitbilder und der Flächenwidmungspläne der Altgemeinden haben sich die fachlichen und umweltpolitischen Herausforderungen massiv verändert und verdichtet, sodass eine neue Planung auf diese neuen Herausforderungen mit neuen Lösungen reagieren muss.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg hat am 02.11.2021 den Beschluss über die Durchführung der Neuerstellung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und des 1. Flächenwidmungsplanes (FWP) gefasst. Die Frist zur Einbringung von Planungsinteressen war vom 13.12.2018 bis 01.03.2019 festgelegt.

Die Entwürfe des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des 1. Flächenwidmungsplanes werden auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.11.2021 in der Zeit von 22.11.2021 bis 17.01.2021 zur öffentlichen Auflage gebracht.

In der Auflagefrist wurden 20 private und 10 öffentliche Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingebracht.

Der Gemeinderat hat über die Einwendungen befunden und in seiner Sitzung vom 05.07.2022 sowie per Ergänzungsbeschluss vom 21.12.2022 den Beschluss über das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 und den Flächenwidmungsplan 1.00 gefasst.

# *Verordnung*

# Verordnung

zu dem vom Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg am 05.07.2022 und ergänzend vom ~~21~~12.2022 beschlossenen Flächenwidmungsplan 1.00 samt planlicher Darstellung.

## § 1 Rechtsgrundlagen, Plangrundlage und Verfasser

(1) Rechtsgrundlagen dieser Verordnung sind:

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. 06/2020,
- Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011,
- Örtliches Entwicklungskonzept 1.00 mit Entwicklungsplan (Wortlaut und Plan).

Die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes wurde nach den §§ 38, 42 und 42a des Stmk. ROG 2010 idgF durchgeführt.

- (2) Plangrundlage ist die digitale Katastermappe (DKM) mit Stand Februar 2021. Nachführungen des Katasters erfolgten in Einzelfällen durch Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen. Die Ergänzung des Gebäudebestandes (strichliert dargestellt) erfolgte durch Feldvergleich.
- (3) Der Flächenwidmungsplan wurde von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner, Radetzkystraße 31/1 in 8010 Graz, erstellt.

## § 2 Umfang und Inhalt

Der Flächenwidmungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Wortlaut der Verordnung,
- Zeichnerische Darstellungen im Maßstab 1:5.000  
GZ: RO-614-42/1.00 FWP (Flächenwidmungsplan im engeren Sinn),
- Planliche Darstellung der Bebauungsplanzonierung im Maßstab 1:5.000  
GZ: RO-614-42/1.00 BZP (Bebauungsplanzonierungsplan).



Dem Flächenwidmungsplan sind folgende textliche und planliche Erläuterungen gemäß § 25 (3) Stmk. ROG 2010 beigefügt:

- Erläuterungsbericht,
- Veränderungen im Vergleich im Maßstab 1:5.000  
GZ: RO-614-42/1.00 FWP DIFF (Differenzplan),
- schriftliche und planliche Darstellung der Baulandflächenbilanz im Maßstab 1:5.000 GZ: RO-614-42/1.00 BBP (Baulandflächenbilanzplan),
- Begründung der Planungsfestlegungen und der gewählten Baulandmobilisierungsmaßnahmen (Baulandmobilisierungspläne),
- Berechnungsnachweise (Geruchskreise, Lärmemissionen, etc.),
- Quellenangaben (Herkunft der Ersichtlichmachungen, etc.),
- Erforderliche Unterlagen im Sinne des § 4 Stmk. ROG 2010 (Umweltprüfung).

### § 3 Ersichtlichmachungen

Auf Grundlage des § 26 (7) Stmk. ROG 2010 werden in der planlichen Darstellung des Flächenwidmungsplanes ersichtlich gemacht:

- Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Festlegungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Landesstraßen, Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentliche Gewässer und dergleichen) sowie Projekte dieser Art.
- Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen.
- Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen und dergleichen gefährdet sind.
- Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie städtebaulich und architektonisch bedeutsame Gebäudegruppen.
- Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen.

### § 4 Gliederung des Gemeindegebietes

#### (1) Flächen

Das Gemeindegebiet wird nach den Bestimmungen des § 26 (1) Stmk. ROG 2010 in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland gegliedert.

Teilweise werden gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010 für ein und dieselbe Fläche verschiedene zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete festgelegt.



Überdies werden unter § 11 (3) dieser Verordnung für Teilbereiche des Gemeindegebietes Festlegungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung, zu nicht bebaubaren Flächen und Regelungen zur Geländeänderung vorgenommen.

Alle nicht als Bauland oder als Verkehrsflächen festgelegten Flächen sind dem Freiland zuzurechnen.

## (2) Grenzen

Nutzungsgrenzen im Flächenwidmungsplan folgen entweder den Grundstücksgrenzen oder sind in ihrer Linienführung aus der Katasterkonfiguration erkennbar. Abweichungen von Festlegungen bedürfen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Ausnahmen:

- Grenzen, die Gefährdungsbereichen folgen. Die Festlegung endet an der Grenze des dargestellten Gefährdungsbereiches. In diesen Fällen wird die zu beachtende Grenze von der zuständigen Behörde im Anlassfall in der Natur festzusetzen sein.
- Entlang natürlich fließender Gewässer soll aus ökologischen Gründen grundsätzlich ein Uferstreifen von 10 m, entlang der Mur von 20 m von neuen Baugebieten und Intensivnutzung freigehalten werden (siehe auch § 3 (4) dieser Verordnung).
- Grenzen, die durch Koten planlich fixiert werden.

### Festlegungen angrenzend an Wald

Bei Festlegungen, die an Wald im Sinne des Forstgesetzes grenzen, ist in nachfolgenden Verfahren erforderlichenfalls eine Detailabstimmung mit den zuständigen Dienststellen zu unternehmen (zB zur Konkretisierung von Windwurfbereichen).

## § 5 Zeitlich folgende Nutzungen

Für folgende Bereiche sind gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010 zeitlich aufeinander folgende Nutzungen festgelegt:

Nr.	Festlegung/ Nutzung	Folgenutzung	Suchgrundstück
			Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung
1	Entfallen		
2	SF-pva	[LF]	142/3 KG Bodendorf
	Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage		



3	SF-pva	[LF]	142/4 KG Bodendorf
	Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage		
4	LF	[VF-P]	163/1 KG St. Lorenzen
	Endkollaudierung der vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung der Wildbach- und Lawinverbauung (GZ: Berg-240/1-2020 vom 08.04.2020) oder vorgeschriebener Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung einer nachfolgenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung.		
5	LF	[SF-lgp]	241/1 KG St. Lorenzen
	Konsumation Rodungsbewilligung bzw. Nichtwaldfeststellung		
6	LF	[FW(218)0,2-0,4]	516 KG St. Lorenzen
	Konsumation Rodungsbewilligung bzw. Nichtwaldfeststellung		

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung (Anordnung sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Folgenutzungen sind der planlichen Darstellung zu entnehmen.

## § 6 Bauland

Das Bauland wird gem. §§ 28 und 29 Stmk. ROG 2010 wie folgt festgelegt:

### (1) Vollwertiges Bauland (§ 29 (2) Stmk. ROG 2010)

Als vollwertiges Bauland werden Flächen festgelegt, welche die Anforderungen des § 29 (2) Stmk. ROG 2010 erfüllen.

### (2) Aufschließungsgebiete (§ 29 (3) Stmk. ROG 2010)

#### 1. Aufschließungserfordernisse

Folgende Aufschließungserfordernisse werden festgelegt (Zuordnung zu Aufschließungsgebieten gemäß Tabelle Z.2; ggf. mit ergänzender Formulierung):

##### a. Erfüllung durch Private (zB Grundeigentümer oder Bauwerber)

1. Sicherung der äußeren Anbindung (dauerhaft auch rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche), erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von Eisenbahn- und Landes-Straßenplanungen (Bauverbots- und Freihaltebereiche, Knoten, Kreuzungen udgl.).
2. Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung).
3. Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von Fließpfaden und Hangwässern.
4. Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen für gefährdete Grundflächen, erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Baubezirksleitung und/oder der Wildbach- und Lawinverbauung.
5. Erforderlichenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen für durch Straßen- und/oder Eisenbahnlärm belastete Grundflächen. Einhaltung der



Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 / ÖAL 36 Blatt 1 für Objekte und wesentliche Freiflächen.

6. Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit, erforderlichenfalls auch durch Sanierung von Altlasten.
7. Nachweis des Nichtvorliegens einer unzumutbaren Belästigung durch Geruch aus der Tierhaltung im Belästigungsbereich (G>20).
8. Berücksichtigung von Infrastrukturleitungen und deren Schutzabstände.
9. Freihaltung eines Uferstreifens, erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Baubezirksleitung.
10. Neuordnung (erforderlichenfalls durch Grundumlegung/Grenzänderung).
11. Erstellung eines Erschließungs- und Strukturkonzeptes für das Aufschließungsgebiet auch unter Berücksichtigung der Anschlussflächen (bei Lage an Landesstraßen erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung bzw. der Baubezirksleitung).

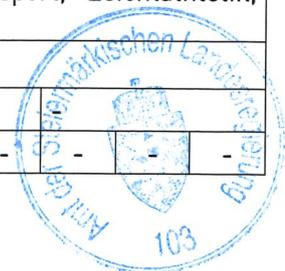
b. Erfüllung durch die Gemeinde

12. Entwicklungsstudie für den Gesamtbereich (zB Strukturkonzept, Rahmen- oder Masterplan).

2. Aufschließungsgebiete

Folgende Bereiche sind als Aufschließungsgebiete (ASG) gemäß § 29 (3) Stmk. ROG 2010 mit Aufschließungserfordernisse gemäß Z.1 festgelegt.

ASG (Nr.)	Baugebiet und Bebauungsdicht erahmen			Gebietsbezeichnung				Suchgrundstück		BPL-Zonierung, bzw. Festlegung gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010		
	Aufschließungserfordernisse gemäß Z.1											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>KG St. Georgen ob Murau (ab Nr. 101)</b>												
(101)	WA 0,2-0,5			Dorfstraße Nord				18/9		-		
	1	2	3	-	5	6	-	-	-	-	11	-
Rechtswirksamer Bebauungsplan „2.04 Ticar“ für Teilflächen												
(102)	KG 0,5-1,5			Dorfstraße Süd				34/2		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	5	-	-	-	-	-	-	-
(103)	KG 0,5-0,6			St. Georgen Süd				39/1 Tfl.		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	11	-
	Gemeinsamer Bebauungsplan mit der angrenzenden Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Sportzentrum (Ballsport, Leichtathletik, Trendsport)											
(104)	Entfallen											
(105)	DO 0,2-0,4			Liedl				134/2				
	-	-	-	4	5	-	-	-	-	-	-	-



KG St. Lorenzen (ab Nr. 201)												
(201)	WA 0,2-0,4			Lindenweg				131/1		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-
(202)	WA 0,2-0,7			Kreischbergstraße				125/1		-		
	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	-	-
(203)	WA 0,2-0,4			Bahnstraße				124/1		BPL bestehend		
	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	-	-
(204)	WA 0,2-0,5			Grabenstraße				36		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-
(205)	WR 0,2-0,4			Marbachstraße West				974		BPL bestehend		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-
(206)	WR 0,2-0,4			Marbachstraße Mitte				967/6		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-
(207)	WA 0,2-0,4			Föhrenweg				937/1		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	5	-	-	-	-	-	-	-
Gemeinsame Bebauungsplanung mit Aufschließungsgebiet Nr. (208)												
(208)	WR 0,2-0,4			Marbachstraße Ost				965		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	5	-	-	-	-	-	-	-
Gemeinsame Bebauungsplanung mit Aufschließungsgebiet Nr. (207)												
(209)	EH 0,2-0,4			Schafferweg				591/1 Tfl.		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	-	-	-	8	-	-	-	-
(210)	EH 0,2-0,4			Rothoferweg				588 Tfl.		BPL bestehend		
	1	2	3	-	-	6	-	8	-	-	-	-
Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen												
(211)	FW 0,2-0,4			Frauenalpe				521/20		-		
	1	2	3	-	-	-	-	-	-	10	-	-
(212)	EH 0,2-0,4			Lutzmannsdorfer- straße Nord				153		BPL bestehend		
	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(213)	EH 0,2-0,6			Seigerweg Nord				174/1		BPL bestehend		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-
(214)	EH 0,2-0,6			Seigerweg Süd				180/4 Tfl.		-		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-
(215)	Entfallen aufgrund Versagungsandrohung											
(216)	EH 0,2-0,6			Birkenweg				238/1 Tfl.		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-
(217)	EH 0,2-0,6			Oxygen				161/2		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	-	-
(218)	EH 0,2-0,4			Frauenalpe				516		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-



KG Lutzmannsdorf (ab Nr. 301)												
(301)	WA 0,2-0,4			Feldernweg				253/1		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	5	6	-	-	-	-	-	-
(302)	DO 0,2-0,6			Trattenweg				425 Tfl.		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-

KG Bodendorf (ab Nr. 401)												
(401)	WA 0,2-0,4			Bodendorf Ost				118 Tfl.		BPL erforderlich		
	1	2	3	4	5	-	-	-	-	-	11	-
Öffentliches Interesse: Zufahrt von Nordwesten												

KG St. Ruprecht (ab Nr. 501)												
(501)	DO 0,2-0,4			Allgau Nord				90/1 Tfl.		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(502)	WA 0,2-0,5			Allgau Süd				185/1 Tfl.		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	-	6	-	-	-	-	-	-
(503)	WA 0,2-0,6			St. Ruprecht Ost				702/1 Tfl.		-		
	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sicherstellung der formalen Qualität von Projekten hinsichtlich der Lage innerhalb des Ortsbilschutzgebietes (LGBl. Nr. 26/1988).												
(504)	WA 0,2-0,6			St. Ruprecht Süd				727/1 Tfl.		-		
	1	2	3	-	5	-	-	-	-	-	-	-
Beachtung der formalen Qualität von Projekten in Hinblick auf die Lage innerhalb des Ortsbilschutzgebietes (LGBl. Nr. 26/1988).												
(505)	WR 0,2-0,4			St. Ruprecht Nord				584/1		BPL erforderlich		
	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sicherstellung der formalen Qualität von Projekten hinsichtlich der Lage innerhalb des Ortsbilschutzgebietes (LGBl. Nr. 26/1988).												

*Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung (Anordnung), sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Aufschließungsgebiete sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.*

Aufschließungsgebiete können auch in Teilbereichen in Anspruch genommen werden, wenn für diese Teilbereiche die Aufschließungserfordernisse erfüllt sind und die Aufschließung der Restflächen gesichert bleibt.

Hinweis: Zu erstellende Bebauungspläne sowie Festlegungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung, zu nicht bebaubaren Flächen und Regelungen zur Geländeänderung gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010 (zweiter Satz) sind unter § 11 Bebauungsplanzonierung dieser Verordnung angeführt.



### **(3) Sanierungsgebiete (§ 29 (4) Stmk. ROG 2010)**

Sanierungsgebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind.

#### **1. Sanierungsgebiete Naturgefahren (SG-NG)**

##### **a. Hochwasserabflussbereiche**

Jene Baulandbereiche, die innerhalb der Hochwasseranschlaglinien HQ30/100 liegen, sind als Sanierungsgebiet Naturgefahren (SG-NG) festgelegt. Da Maßnahmen zur Hochwassersanierung nicht alleine in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, wird der Sanierungszeitraum im FWP 1.00 bis 2036 festgelegt und ist grundsätzlich verlängerbar. Nach Ablauf der Frist dürfen Festlegungs- und Baubewilligungsbescheide sowie Genehmigungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.

Hinweise für Bauverfahren: Innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ30) ist für die Errichtung von Bauten und Anlagen jedenfalls eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich (§ 38 WRG 1959). Innerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ100) ist vor Erteilung einer Baubewilligung eine wasserbautechnische Stellungnahme einzuholen.

##### **b. Gefahrenzonen**

Jene Baulandbereiche, die innerhalb von Roten bzw. Gelben Wildbach Gefahrenzonen (Wildbach, Lawinen) oder Braunen Vorbehalts- bzw. Violetten Hinweisbereichen des forstrechtlichen Gefahrenzonenplans liegen, sind als Sanierungsgebiet Naturgefahren (SG-NG) festgelegt. Rote Gefahrenzonen und Blaue Vorbehaltsbereiche sind grundsätzlich von neuen Baugebieten freizuhalten.

Hinweise für Bauverfahren: Innerhalb von Gelben bzw. Roten Gefahrenzonen ist vor Erteilung einer Baubewilligung eine Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) einzuholen. Es wird empfohlen, die gewässerbetreuenden Dienststellen bereits im Zuge der Planung beratend beizuziehen. Schutzmaßnahmen sind jeweils im Einzelfall vorzuschreiben.

Da Maßnahmen zur Hochwassersanierung nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, ist ein Sanierungszeitraum von 15 Jahren (bis 2036) festgelegt.

#### **2. Sanierungsgebiete Immissionen (SG-IM)**

##### **a. Straßenlärm**

Für Wohnbaulandbereiche entlang der Landesstraßen wird aufgrund der Belastung durch Straßenverkehrslärm Sanierungsgebiet Immissionen in den im Anhang angeführten Tiefen (gemessen von der Straßenachse) ersichtlich gemacht (Quelle der Verkehrsdaten: GIS Stmk., Verkehrsbelastung JDTV 2016; zugrunde liegende Berechnungen und Grenzwerte lt. ÖNORM S 5021 und ÖAL Richtlinie 36 Blatt 1).



Aufgrund der topographischen Verhältnisse und bereits bestehender Bebauungen kann die Lärmbelastung in Teilbereichen wesentlich geringer sein. Die tatsächliche Lärmbelastung ist gegebenenfalls messtechnisch festzustellen. Das Setzen von technischen Maßnahmen für einen ausreichenden Lärmschutz kann erforderlich sein. Bei Wohnbauvorhaben in den beeinträchtigten Gebieten ist die Lärmeinwirkung durch geeignete Maßnahmen (verstärkte Schalldämmung der Gebäudehülle, am Lärm orientierte Grundrissgestaltung und Gebäudestellung etc.) zu reduzieren.

Da Maßnahmen zum Lärmschutz an Landesstraßen nicht alleine in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, wird der Sanierungszeitraum im FWP 1.00 bis 2036 festgelegt und ist grundsätzlich verlängerbar.

b. Bahnlärm

Für die Baulandbereiche entlang der Muraltbahn (Steiermärkische Landesbahnen) ist die tatsächliche Lärmbelastung erforderlichenfalls festzustellen. Bei Wohnbauvorhaben in den beeinträchtigten Gebieten ist die Lärmeinwirkung durch geeignete Maßnahmen (verstärkte Schalldämmung der Gebäudehülle, am Lärm orientierte Grundrissgestaltung und Gebäudestellung etc.) zu reduzieren.

Da Maßnahmen zum Lärmschutz an Bahnstrecken nicht alleine in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, wird der Sanierungszeitraum im FWP 1.00 bis 2036 festgelegt und ist grundsätzlich verlängerbar.

c. Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe

In nahezu allen baulichen Entwicklungsbereichen der Gemeinde – ausgenommen die vorwiegend touristischen Gebiete – liegen als Bauland festgelegte Grundstücke innerhalb näherungsweise berechneter Geruchskreise. In der zeichnerischen Darstellung sind gemäß § 27 (2) Stmk. ROG 2010 lediglich die Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche von Stallgebäuden ab einer Größe der Geruchszahl  $G=20$  ersichtlich gemacht. Die Geruchsschwellen und Belästigungsbereiche sämtlicher Tierhaltungsbetriebe sind dem Anhang bzw. der Plandarstellung der räumlichen Bestandsaufnahme zum Flächenwidmungsplan 1.00 zu entnehmen.

Baulandflächen, die innerhalb des Belästigungsbereiches eines Tierhaltungsbetriebes liegen und nicht als Aufschließungsgebiet festgelegt sind, sind als Sanierungsgebiet – Immissionen (SG-IM) festgelegt. So lange das Emissionsrecht besteht, ist im Rahmen von Bauverfahren für Wohnnutzungen in diesen Sanierungsgebieten die Geruchsbelastung auf Grundlage des bewilligten Tierbestandes festzustellen. Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung humanmedizinisch festgestellt wird, Wohnnutzungen nicht bewilligt werden. Ist die Immissionsbelastung für eine Wohnnutzung unzumutbar, so kann nur für Gebäude und Anlagen, die nicht dem Wohnen dienen, eine Baubewilligung erteilt werden. Die unzumutbare Belästigung ist vom medizinischen Sachverständigen festzustellen. Neu-, Zu- und Umbauten für andere Nutzungen sind zulässig.

Da Maßnahmen zur Beseitigung von Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe nicht alleine in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, wird der Sanierungszeitraum im FWP 1.00 bis 2036 festgelegt und ist grundsätzlich verlängerbar.



## § 7 Baugebiete und Bebauungsdichten

Die Baulandflächen sind in Baugebiete gemäß den Bestimmungen des § 30 (1) Stmk. ROG 2010 gegliedert (Aufschließungsgebiete in runden Klammern, zeitliche Folgenutzungen in eckigen Klammern):

Baugebiet	Kürzel
Reines Wohngebiet	WR / (WR) / [WR]
Allgemeines Wohngebiet	WA / (WA) / [WA]
Kerngebiet	KG / (KG) / [KG]
Gewerbegebiet	GG / (GG) / [GG]
Dorfgebiet	DO / (DO) / [DO]
Erholungsgebiet	EH / (EH) / [EH]
Ferienwohngebiet	FW / (FW) / [FW]

Für jedes Baugebiet ist in der Plandarstellung das Mindest- und Höchstmaß der Bebauungsdichte gemäß § 30 (4) Stmk. ROG 2010 festgelegt.

## § 8 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen der Gemeinde, Parkplätze, öffentliche Straßen und Wege, die der Erschließung des Gemeindegebietes dienen, sowie Interessenten- und Güterwege werden im Flächenwidmungsplan auf der Basis der vorhandenen Grundlagen als Verkehrsflächen festgelegt.

Flächen von Bundes- und Landesstraßen sowie Eisenbahnen sind im § 3 dieser Verordnung als Ersichtlichmachung erfasst und gelten, sofern kein Bauland festgelegt ist, als Verkehrsflächen.

## § 9 Freiland

Für Bauführungen in gefährdeten Bereichen im Freiland und in Sondernutzungen im Freiland siehe auch § 3 dieser Verordnung. Das Freiland gliedert sich in:

### (1) Ödland

OEF Ödland

### (2) Land- und forstwirtschaftliche Flächen

LF Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland



**(3) Sondernutzungen im Freiland**

Nachstehende Flächen sind als Sondernutzungen im Freiland nach § 33 (3) Stmk. ROG 2010 festgelegt:

SF	Nutzung/Bedeutung und ggf. Festlegung gemäß § 33 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010	Suchgrundstück
----	---	----------------

KG St. Georgen ob Murau		
cam	Campinganlage Olachgut	633
erh	Freizeitanlage Olachgut	633
rsp	Reitsportanlage	642
ppa	Private Parkanlage	7/2
frh	Friedhof	20/2
ppa	Private Parkanlage	23/2
ztr	Sportzentrum	91/1

KG St. Lorenzen		
glf	Golfclub Murau-Kreischberg	810/1
rsp	Reitanlage Marchbach	850/1
bmh	Biomasseheizwerk	925/1
ara	Kläranlage St. Georgen	923/3
lgp	Holzlagerplatz	920/1
spo	Freizeitanlage St. Lorenzen	945/1
erh	Erholungsfläche/ Grünfläche	132/1
lgp	Holzlagerplatz	199/1
lgp	Holzlagerplatz	184/1
öpa	Öffentliche Parkanlage	147/1
lgp	Lagerplatz	241/1
lgp	Lagerplatz Wildbachschutt	359
pil	Kastanienbar	189/1
spo pil/erh	Skigebiet Kreischberg Nutzungen: Bauwerke und Einrichtungen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Bergbahnen stehen. In Bereichen, die in Roten Gefahrenzonen liegen, sind ausschließlich Pistennutzungen zulässig - hier dürfen mit Ausnahme von Schutzmaßnahmen für den baulichen Bestand keine zusätzlichen Bauwerke errichtet werden. Ein Sommerbetrieb ist zulässig.	189/2



KG Lutzmannsdorf		
esp	Eissportanlage	437
spo pil/erh	Skigebiet Kreischberg Nutzungen: Bauwerke und Einrichtungen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Bergbahnen stehen. In Bereichen, die in Roten Gefahrenzonen liegen, sind ausschließlich Pistennutzungen zulässig – hier dürfen mit Ausnahme von Schutzmaßnahmen für den baulichen Bestand keine zusätzlichen Bauwerke errichtet werden. Ein Sommerbetrieb ist zulässig.	571/6

KG Bodendorf		
pva	Photovoltaikanlage	142/3
ppa	Private Parkanlage	1/1
lgp	Lagerplatz	278/1

KG St. Ruprecht		
frh	Friedhof St. Ruprecht	.81
spi	Spielplatz	723/2
bsp	Tennisplatz	736/2
erh	Schutzhütte	397/2
erh	Schutzhütte	.143
erh	Schutzhütte	402/1
sal	Sendeanlage	402/2

KG Falkendorf		
bsp	Tennisplatz	230/1
ara	Kläranlage St. Ruprecht - Falkendorf	238/2

Vor einer baurechtlichen Bewilligung innerhalb von als Sondernutzung festgelegten Flächen ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen (§ 33 (7) Z4 iVm § 33 (5) Z1 und § 33 (3) Z1 Stmk. ROG 2010).

#### (4) Auffüllungsgebiete im Freiland

Nachstehende Fläche ist als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet gemäß § 33 (3) Z.2 Stmk. ROG 2010 festgelegt.

Bezeichnung	Suchgrundstück
Oberedling	229 KG St. Georgen ob Murau

Für dieses Sondernutzung werden unter § 11 (3) Nr. 6 dieser Verordnung Bauungsbedingungen gem. § 26 (2) Stmk ROG 2010 festgelegt.



## § 10 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

### Mobilisierungsmaßnahmen der Altgemeinden

Bebauungsfristen, die in den Flächenwidmungsplänen der Altgemeinden festgelegt waren, werden im Flächenwidmungsplan 1.00 fortgeführt, wenn das Fristende noch nicht erreicht wurde (zB aufgrund der noch nicht erfolgten Erstellung eines erforderlichen Bebauungsplanes). Siehe auch Auflistung in den Erläuterungen und Anhang „Baulandmobilisierung“.

Für bereits bestehende unbebaute Baulandflächen eines Eigentümers, die zusammenhängend ein Ausmaß von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> aufweisen und für welche keine privatwirtschaftliche Maßnahme abgeschlossen wurde, wird nunmehr eine Bebauungsfrist festgelegt.

Baulandverträge (privatwirtschaftliche Vereinbarungen für Eigenbedarf oder Veräußerungsinteresse sowie Optionsverträge), die anlässlich von Flächenwidmungsplanrevisionen der Altgemeinden oder zwischenzeitlichen Änderungen abgeschlossen wurden, werden im Flächenwidmungsplan 1.00 als Mobilisierungsmaßnahmen fortgeführt, sofern die ggst. Grundflächen nicht bereits bebaut sind oder als Freiland ausgewiesen werden.

### **(1) Privatwirtschaftliche Maßnahmen (§ 35 Stmk. ROG 2010)**

Zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele wird die Gemeinde für neu festgelegte, bislang unbebaute Baulandflächen privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke treffen. Die Grundflächen, für die Maßnahmen gemäß § 35 Stmk. ROG 2010 getroffen wurden, sind dem Anhang „Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik“ zu entnehmen.

### **(2) Bebauungsfrist (§ 36 Stmk. ROG 2010)**

Für folgende Grundflächen (vgl. auch Plandarstellung) werden gemäß § 36 (1) Stmk. ROG 2010 Bebauungsfristen für eine Planungsperiode mit der Rechtsfolge Investitionsabgabe bei fruchtlosem Fristablauf festgelegt:

Nr. *	Gst.	Festlegung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Rechtsfolge nach Fristablauf
----------	------	------------	--------------------------	---------------------------------

KG St. Georgen ob Murau				
09	39/1 Tfl.	KG (103)	10.000	Investitionsabgabe

KG St. Lorenzen				
13	122/3	WA (203)	5.106	Investitionsabgabe
14	124/5, 124/6	WA (203)	1.392	Investitionsabgabe
19	974 Tfl.	WR (205)	4.111	Investitionsabgabe
21	296/1	FW	1.192	Investitionsabgabe
22	516 Tfl.	[FW (218)]	2.974	Investitionsabgabe
109	238/1 Tfl.	EH (216)	5.241	Investitionsabgabe
119	161/2	EH (217)	9.733	Investitionsabgabe



KG Lutzmannsdorf				
113	425 Tfl.	DO (302)	5.642	Investitionsabgabe

KG St. Ruprecht				
117	584/1 Tfl.	WA (505)	10.057	Investitionsabgabe
118	90/1 Tfl.	DO (501)	5.395	Investitionsabgabe

\* Die Nummern finden sich im Anhang „Baulandmobilisierung“.

Für vollwertiges Bauland beginnt der Fristenlauf mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.00 bzw. mit Rechtskraft eines allfällig erforderlichen Bebauungsplanes und endet nach 10 Jahren (eine Planungsperiode).

Für Aufschließungsgebiete beginnt der Fristenlauf ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der öffentlichen Aufschließungserfordernisse (Gemeinde) bzw. mit Rechtskraft eines allfällig erforderlichen Bebauungsplanes und endet nach 10 Jahren.

### (3) Vorbehaltsflächen (§ 37 Stmk. ROG 2010)

Für folgende Grundflächen werden Vorbehaltsflächen festgelegt

VB Nr.	Grundstücke und KG	Fläche	Öffentlicher Zweck
--------	--------------------	--------	--------------------

KG St. Ruprecht			
39	727/1 Tfl. KG St. Ruprecht	936 m <sup>2</sup>	Erweiterung Friedhof

\* Die Nummern finden sich im Anhang „Baulandmobilisierung“



## § 11 Bebauungsplanzonierung

### (1) Bebauungsplanung

Rechtskräftige Bebauungspläne sind in den Erläuterungen zur Bebauungsplanzonierung angeführt und hinsichtlich ihrer Lage im Bebauungsplanzonierungsplan zum FWP 1.00 dargestellt.

Folgende Bebauungspläne sind zu erstellen bzw. fortzuführen. Für besondere Zielsetzungen und zu erfüllende öffentliche Interessen siehe § 6 (2) dieser Verordnung.

Nr.	ASG	Festlegung	dzt. Bezeichnung	Grundstücke
-----	-----	------------	------------------	-------------

KG St. Georgen ob Murau (ab 100)				
B100	(103)	KG, SF-ztr	Sportstätten	53, 39/1 Tfl., 91/1 Tfl.
B101	<i>Entfallen</i>			
B102	(102)	KG	Dorfstraße Süd	33/4 Tfl., 34/2

KG St. Lorenzen (ab 110)				
B110	(209)	EH	Schafferweg	591/1 Tfl., .159 Tfl.
B111	(207) (208)	WA, WR	Marbachstraße Ost	937/1, 937/4, 938/2, 939/2, 965, 966/1 Tfl. 966/2
B112	(206)	WR	Marbachstraße Mitte	967/6
B113	(204)	WA	Grabenstraße	.225 Tfl., 33/1 Tfl., 33/2 Tfl., 36
B114	(216)	EH	Birkenweg	238/1 Tfl.
B115	<i>Entfallen aufgrund Versagungsandrohung</i>			
B116	(201)	WA	Lindenweg	131/1 Tfl.
B117	(217)	EH	Lutzmannsdorferstraße	161/2
B118	(218)	FW	Frauenalpe Süd	516 Tfl.



KG Lutzmannsdorf (ab 120)				
B120	(301)	WA	Feldernweg	.107, 253/1 Tfl., 588/1 Tfl., 252/1 Tfl.
B121	(302)	DO	Trattenweg	425 Tfl.

KG Bodendorf (ab 130)				
B130	(401)	WA	Bodendorf Ost	118 Tfl., 74/1 Tfl.

KG St. Ruprecht (ab 140)				
B140	(502)	WA	Allgau Süd	185/1 Tfl., 188/1 Tfl., 185/2 Tfl.
B141	(501)	DO	Allgau Nord	90/1 Tfl.
B142	(505)	WA	St. Ruprecht Nord	584/3, 580/3, 584/1 Tfl.

## (2) Grundsätze zur Änderung der Bebauungsplanzonierung

Bebauungspläne sind im Anlassfall fortzuführen (zB Änderung, Aufhebung oder Neuerlassung).

Es können auch Teilbebauungspläne und/oder kombinierte Bebauungspläne erlassen werden.

Die Voraussetzungen für eine Änderung der Bebauungsplanzonierung (Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes) sind u.a. dann gegeben, wenn durch ein konkretes Projekt die o.a. öffentlichen Interessen und besonderen Zielsetzungen erfüllt werden und die Umsetzung sichergestellt ist.

Bei der Aufhebung von Bebauungsplänen können erforderlichenfalls im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes ersatzweise Festlegungen gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010 vorgenommen werden.

## (3) Festlegungen gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010

Für folgende, im Bebauungsplanzonierungsplan zum FWP 1.00 abgegrenzte Bereiche werden ergänzende Festlegungen zu Bebauung und Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung, zu nicht bebaubaren Flächen und Regelungen zur Geländeänderung gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010 vorgenommen bzw. fortgeführt.



Nr.	Bezeichnung	Festlegung / Nutzung	Geltungsbereich
<b>Festlegungen gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010</b>			
1	Holzlagerplatz	SF-lgp	920/1 Tfl. KG St. Lorenzen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen in Form von Überdachungen ist unzulässig.</li> <li>- Entlang der Grundgrenze zum Grundstück 920/3 der KG St. Lorenzen ist eine Baumreihe mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</li> </ul>		
2	Parkplatz	VF-P	189/3 Tfl. KG St. Lorenzen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Versiegelungsgrad der, als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr gewidmeten Fläche darf 0,5 nicht überschreiten.</li> <li>- Pro fünf Stellplätzen ist ein Baum (standortgerechtes, heimisches Laubgehölz) mit einer Mindesthöhe von 3m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von Bäumen sind zu ersetzen.</li> </ul>		
3	Kraftwerkstraße	SF-pva	142/3 Tfl., 142/4 Tfl. KG Bodendorf
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfriedungen im Bereich der Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage sind nur in Form von Hecken als lebende Zäune mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zulässig.</li> <li>- Innerhalb des 10 m breiten Freihaltestreifens auf dem Grundstück 142/3 der KG Bodendorf, entlang der Böschungsoberkante zur Mur gem. zeichnerischer Darstellung ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig.</li> </ul>		
4	Kreischbergstraße	VF-P	163/1, 162/2 KG St. Lorenzen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb der erforderlichen Abflussgassen ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Die Lage und Größe der Abflussgassen ist in Abstimmung mit der WLV festzulegen. Grundlage: Stellungnahme WLV vom 01.04.2020, GZ: Berg-240/1-2020, im Anlassfall zu konkretisieren.</li> <li>- Der Versiegelungsgrad der, als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr gewidmeten Fläche darf 0,5 nicht überschreiten.</li> <li>- Pro fünf Stellplätzen ist ein Baum (standortgerechtes, heimisches Laubgehölz) mit einer Mindesthöhe von 3m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von Bäumen sind zu ersetzen.</li> </ul>		
5	Parkplatz	VF-P	216/1 Tfl. KG St. Lorenzen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Versiegelungsgrad der, als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr gewidmeten Fläche darf 0,5 nicht überschreiten.</li> <li>- Pro fünf Stellplätzen ist ein Baum (standortgerechtes, heimisches Laubgehölz) mit einer Mindesthöhe von 3m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von Bäumen sind zu ersetzen.</li> </ul>		
6	Auffüllungsgebiet Oberedling	SF-afg	233/4, 233/5, 229, 233/6, 233/3, 212, 233/2 Tfl. KG St. Georgen ob Murau
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dächer sind als Satteldächer mit rotem oder grauem Deckungsmaterial auszuführen.</li> <li>- Nebengebäude, Garagen und eingeschobige Gebäude können auch mit flachen und flachgeneigten Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° ausgeführt werden.</li> <li>- Die maximal zulässige Geschoßanzahl wird mit 2 abstandsrelevanten Geschoßen festgelegt.</li> </ul>		

## § 12 Beschränkungszone für Zweitwohnsitze

Für die Katastralgemeinden St. Georgen ob Murau (65219), St. Lorenzen (65220), Lutzmannsdorf (65214) und Bodendorf (65202) wird für die Baugebietskategorien Reines Wohngebiet (WR), Allgemeines Wohngebiet (WA), Kerngebiet (KG) und Dorfgebiet (DO) gemäß § 30 (2) Stmk ROG 2010 iVm § 14 Stmk Grundverkehrsgesetz 1993 eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

## § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

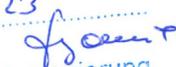
- (1) Der Flächenwidmungsplan 1.00 der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Flächenwidmungspläne der ehemaligen Gemeinden St. Georgen ob Murau (3.00), St. Ruprecht ob Murau (2.00), Falkendorf (3.00) mitsamt den Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin

  
(Cacilia Spreitzer)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides  
GZ: ABT 13-2020FO/21-4P  
Graz, am 10.1.23

Beglaubigt   
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter  
i.V.: Dr. Gollner eh.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

11. Jan. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.